dige Verabfolgung eines gedruckten ganzen Bandes oder Heftes bis nach Ausstellung des Censurscheines unterbleibt.

Die in §. 32 vorgeschriebene, auch schon zeither Statt gefundene Abgabe eines s. g. Censureremplars ist für die Regie der Censur und zur Controle des wirklichen Abdrucks unentbehrlich; es wird jedoch allerdings genügen, wenn solche Werke, bei denen Kupfer, Steindrücke, Landkarten u. s. w. offenbar die Hauptsache sind, dem Censor blos vorgelegt, die Abgabe eines Exemplars aber auf den der Censur wirklich unterlegenen Text beschränkt wird.

Bei §. 42 will das Königl. Ministerium des Innern für den Eintrag in das Bücherverzeichniß der Censurcollegien und die dafür auszustellenden Censur- oder Verlagsscheine die vorgeschriebene Gebühr für jetzt nicht erheben lassen.

Ueber die bei §. 44. eingetretenen Modificationen haben wir bereits in Nr. 53 des B.-Börsenblattes 1836 und auch sonst per Circulair d. d. 24. Decbr. 1836 Ihnen ausführliche Mittheilung zu machen uns erlaubt und dürfen nur hier die Bitte wiederholentlich aussprechen, daß alle geehrte Buchhandlungen, welche Neuigkeiten (Verlags- oder Commissionsartikel), nach und über Leipzig zum Vertriebe in Sachsen versenden, der darin enthaltenen Aufforderung pünktlichst nachkommen mögen. Das Exemplar kann nun entweder, wie bisher, der mit der Redaction der Bibliographie des B.-Börsenblattes beauftragten Buchhandlung in Rechnung gestellt, oder nach gemachtem Gebrauch (genommener Titelabschrift) vom Leipziger Commissionair sofort zurückgefordert werden. In keinem Falle erwächst dadurch dem Versender irgend ein Opfer.

Nehmen Sie, verehrte Herrn, zum Schlusse dieses unsre herzlichen Wünsche beim Jahreswechsel entgegen und erhalten Sie uns Ihr collegialisches Wohlwollen und Vertrauen.

Leipzig, den 31. December 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Bekanntmachung.

In §. 44 der Hohen Königl. Sächs. Verordnung vom 13. Octbr. 1836, die Verwaltung der Preßpolizei betreffend (siehe Börsenblatt Nr. 48), ist den hiesigen Commissionairen und sämmtlichen inländischen Sortimentshändlern die Verpflichtung auferlegt, die Facturen und resp. Verzeichnisse der bei ihnen eingehenden neuen Schriften dem Censurcollegium binnen 48 Stunden, und bei 10—50 Thaler Strafe im Unterlassungsfalle, einzusenden.

Die Unterzeichneten haben auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche eine ganz strenge Durchführung dieser, schon in frühern Anordnungen begründeten Vorschriften verursachen würde, und Vorschläge zu einer Einrichtung gethan, durch welche, nach den dermaligen Verhältnissen des sächsischen Buchhandels, der Zweck auf eine für diesen erleichterte Weise erreicht werden könnte.

Nach einer hierauf an uns ergangenen Verfügung will die Hohe Staatsregierung, in Ihrer stets wohlwollenden Berücksichtigung der buchhändlerischen Interessen, unter der Voraussetzung, daß, in Folge der von uns deshalb zu treffenden Einleitungen, alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangenden, im Auslande verlegten und hierlands nicht censirten Schriften in die mit dem, von nun an zwei Mal in jeder Woche erscheinenden, Börsenblatte auszugebenden Verzeichnisse der in Leipzig eingegangenen neuen Schriften, gleichzeitig mit deren Erscheinen auf dem sächsischen Büchermarkt, aufgeführt werden, versuchsweise und bis auf andere Anordnung die obige Vorschrift in der Ausführung auf solche neue Schriften beschränken lassen, welche in Leipzig den Commissionairen auswärtiger Buchhandlungen, in andern Städten den Sortimentshändlern mit der Bestimmung zum hierländischen Vertriebe zugehen, ohne in dem mit dem Börsenblatte ausgegebenen Schriftenverzeichnisse aufgeführt zu sein.